

S a t z u n g
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und
Gebühren für die Wasserversorgung in der Gemeinde Müssen
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 20.05.1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), geändert durch Art. I Gesetz zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345), in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen am 21.02.2001 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 11
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Größe der Wasserzähler. Sie beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nennleistung
- | | | |
|------|--------|-------------------|
| bis | qn 2,5 | 4,00 Euro/Monat |
| bis | qn 6 | 16,00 Euro/Monat |
| über | qn 6 | 66,00 Euro/Monat. |

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Müssen, den 21. Februar 2001

Gemeinde Müssen
Der Bürgermeister

(von Wachholtz)